

Rückkauf eigener Aktien zur Kapitalherabsetzung

Handel auf einer zweiten Linie an der SWX Swiss Exchange

Der Verwaltungsrat der UBS AG, Zürich und Basel, hat am 14. Februar 2001 den Rückkauf von eigenen Aktien beschlossen und den Gesamtwert auf maximal CHF 5 Milliarden festgelegt. Dies entspricht zum Schlusskurs vom 14. Februar 2001 18,2 Millionen Namenaktien beziehungsweise ca. 4,1% des gesamten Aktienkapitals der UBS AG von CHF 4 443 797 290, welches in 444 379 729 Namenaktien von CHF 10 Nennwert eingeteilt ist.

Mit diesem Aktienrückkaufprogramm beabsichtigt die UBS AG, die Eigenmittel zu reduzieren und Liquidität an die Aktionäre zurückzuführen. Durch eine Verringerung der Anzahl ausstehender Titel wird eine Gewinnverdichtung erzielt. Die zurückgekauften Namenaktien werden im Rahmen einer Kapitalherabsetzung vernichtet.

Handel auf zweiter Linie an der SWX Swiss Exchange

Im Rahmen des angekündigten Rückkaufprogramms der UBS AG wird an der SWX Swiss Exchange eine zweite Linie in Namenaktien der UBS AG errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich die UBS AG als Käuferin auftreten und eigene Namenaktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in Namenaktien der UBS AG unter der bisherigen Valorenummer 1 074 074 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weiter geführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der UBS AG hat die Wahl, Namenaktien entweder im normalen Handel auf der ersten Handelslinie zu verkaufen oder aber der UBS AG zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen.

Die UBS AG hat keine Verpflichtung, jederzeit eigene Namenaktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Die in der Mitteilung Nr. 1 der Übernahmekommission (1. September 2000) betreffend Rückkäufe von Beteiligungspapieren enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Die UBS AG wird auf dem Internet unter www.ubs.com/share-buy-back regelmässig über die Entwicklung des Rückkaufs orientieren.

Rückkaufspreis

Bei einem Verkauf über die zweite Linie wird dem verkaufenden Aktionär vom Rückkaufspreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Namenaktien und deren Nominalwert in Abzug gebracht («Nettopreis»).

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Aktienlieferung findet deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Die UBS AG wird den Aktienrückkauf über ihre Business Group UBS Warburg durchführen. UBS Warburg wird als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien auf der zweiten Linie stellen.

Kotierung

Die Kotierung der Namenaktien der UBS AG auf der zweiten Linie erfolgt ab 5. März 2001 im Hauptsegment der SWX Swiss Exchange unter der Valorenummer 1 154 688 und dem Tickersymbol UBSNEE und wird bis längstens am 5. März 2002 aufrechterhalten.

Börsenpflicht

Gemäss Entscheid der SWX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht. Ausserbörsliche Transaktionen sind unzulässig.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung führt zu folgenden Steuerfolgen:

1. Schweizerische Verrechnungssteuer

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft betrachtet und führt dazu, dass die eidg. Verrechnungssteuer geschuldet ist. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch UBS Warburg zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern für in der Schweiz ansässige Aktionäre

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Titel steuerbaren Gewinn dar.

3. Direkte Steuern für im Ausland ansässige Aktionäre

Bezüglich der Steuerfolgen für im Ausland ansässige Aktionäre sind die entsprechenden lokalen Vorschriften zu beachten.

4. Gebühren und Abgaben

Der Verkauf von Aktien an die UBS AG zum Zwecke der Kapitalherabsetzung ist nicht umsatzabgabepflichtig. Die Börsengebühr und die EBK-Abgabe von 0.01% sind jedoch geschuldet.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valorenummern / ISIN

Namenaktien UBS AG	1 074 074 / CH0010740741
Namenaktien UBS AG 2. Linie 2001 (Aktienrückkauf)	1 154 688 / CH0011546881

Ort und Datum

Zürich, 5. März 2001

Diese Anzeige stellt kein Kotierungsinserat gemäss dem Kotierungsreglement der SWX Swiss Exchange und keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.